

# RS Vwgh 1998/9/8 97/08/0548

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1998

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §226 Abs3;

## Rechtssatz

Durch Nachentrichtung iSd § 226 Abs 3 ASVG können nicht Versicherungszeiten für Zeiträume erworben werden, während derer auch der Erwerb von Versicherungszeiten durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht möglich gewesen wäre; als Grenze hiefür kann im allgemeinen das 14te Lebensjahr angesehen werden (vgl das Verbot jeglicher Beschäftigung für Kinder nach dem im fraglichen Zeitpunkt geltenden § 5 KJBG, BGBl 1948/146).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997080548.X07

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)